

Neuigkeiten aus der Wirtschaftsförderung Nr. 15

vom 10.02.2022

Inhalt:

- 1. Zukunftspreis des Landkreises München Bewerbungsphase bis 15.04.2022
- 2. Neue Antragsrunde für Soloselbstständigenprogramm
- 3. 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird angepasst
- 4. Ratgeber für Arbeitgeber mit Auszubildenden und Beschäftigten mit Behinderung
- 5. Digitalplan Bayern 2030
- 6. In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der kommunalen Wirtschaftsförderungen, sehr geehrte Damen und Herren,

im aktuellen Newsletter finden Sie sowohl Nachrichten zum Thema Corona, als auch andere Neuigkeiten, mit denen wir Sie wieder aktuell informieren möchten.

Gerne können Sie diesen Newsletter an die Unternehmen, Firmen und Betriebe in Ihrer Landkreiskommune sowie andere Interessierte weiterleiten. Anmeldungen für den Verteiler können Sie über die E-Mail-Adresse wirtschaftsfoerderung@lra-m.bayern.de vornehmen.

Sie möchten uns Neuigkeiten aus Ihrem Unternehmen zukommen lassen? Dann schicken Sie eine E-Mail mit Ihren Informationen an die obengenannte Mailadresse.

1. Zukunftspreis des Landkreises München – Bewerbungsphase bis 15.04.2022

Dieses Jahr verleiht der Landkreis München zum ersten Mal den Zukunftspreis an herausragende Initiativen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine soziale, umwelt- und klimafreundliche Zukunft im Landkreis München einsetzen. Die Anmeldung für den Zukunftspreis erfolgt <u>auf der Website des Landkreises München</u> und steht allen Bewerberinnen und Bewerbern bis einschließlich Freitag, 15. April 2022, zur Verfügung. Der Zukunftspreis zeichnet Unternehmen, Initiativen und Persönlichkeiten aus dem Landkreis München aus, deren Engagement der Maxime "Verantwortung. Innovation. Nachhaltigkeit" entspricht. Kurzum, gesucht werden innovative Projekte, nachhaltige Geschäftsmodelle und engagierte Persönlichkeiten.

Der Landkreis München legt deshalb Wert auf die Vielfalt des Engagements. Der Zukunftspreis, eingeteilt in die beiden Kategorien Unternehmen und Ehrenamt, richtet sich sowohl an produzierende Unternehmen, Handel und Dienstleister wie auch an Schülerinnen und Schüler, Studierende, Einzelpersonen, Vereine und Bürgergruppen.

Die Preisträger erhalten einen exklusiven Imagefilm über das jeweilige ausgezeichnete Engagement, Projekt oder Vorhaben sowie eine Urkunde und eine öffentlichkeitswirksame Auszeichnung im Rahmen eines feierlichen Festakts im Oktober 2022. Zusätzlich werden alle Bewerbungen, die den Kriterien entsprechen, in einer Broschüre vorgestellt.



2. Neue Antragsrunde für Soloselbstständigenprogramm

Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe können im Rahmen des Soloselbstständigenprogramms finanzielle Hilfe für den Zeitraum Januar bis März 2022 beantragen. Die neue Antragsfrist läuft bis zum 30. Juni 2022. Alle Infos darüber sind auf der Seite des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst</u> zu finden und / oder unter bayern-innovativ.

3. 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird angepasst

Hier gelangen Sie zum Bericht aus der Kabinettssitzung vom 25. Januar 2022.

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) wurde zum Donnerstag, den 27. Januar 2022, in folgenden Punkten angepasst:

Die Kapazitätsbeschränkungen für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie alle weiteren in 2G plus und unter freiem Himmel in 2G kapazitätsbeschränkten Veranstaltungen und Einrichtungen (§§ 4, 4a der 15. BaylfSMV) werden angepasst.

Die Kapazität darf künftig zu 50 Prozent ausgelastet werden. Im Übrigen bleibt es bei 2G plus und 2G sowie in Innenbereichen und generell bei Veranstaltungen bei FFP2-Maskenpflicht.

Die Zugangsbeschränkung 2G für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr wurde schon in mehreren Ländern gerichtlich beanstandet, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sie vergangene Woche außer Vollzug gesetzt. Bayern setzt diese Entscheidung um und hebt die Zugangsbeschränkung 2G für Ladengeschäfte auf. Weiterhin gilt für Kunden strenge FFP2-Maskenpflicht und eine Begrenzung der zulässigen Kundenzahl (sog. 10 m²-Regel).

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, können künftig generell – auch ohne Impfung oder weiteren Test – zur Jugendarbeit (insbesondere außerschulische Bildung) zugelassen werden.

Prüfungen, Meisterkurse und der gesamte Fahrschulbereich sind künftig nach 3G zugänglich. Damit wird insbesondere der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Meisterkursen Rechnung getragen.

Soweit bislang in der 15. BaylfSMV die Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich ist (z. B. bei 2G für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können), genügt künftig ein negativer Antigentest.

Die Regelungen zum regionalen Hotspot-Lockdown werden weiterhin bis einschließlich 9. Februar 2022 ausgesetzt.

Auch in Bayern sollen künftig zu überregionalen Sportveranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, Zuschauerkapazitäten zu 25 Prozent genutzt werden können. Es gilt eine absolute Personenobergrenze von maximal 10.000 Zuschauern. Entsprechendes gilt für Kulturveranstaltungen (z. B. Konzerte). Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Regeln (insbesondere 2G plus, FFP2-Maskenpflicht, Alkoholverkaufs- und - konsumverbot).



4. Ratgeber für Arbeitgeber mit Auszubildenden und Beschäftigten mit Behinderung

Der Landkreis München erfreut sich hoher wirtschaftlicher Prosperität. Damit diese Prosperität erhalten bleibt und zudem Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises zu Gute kommt, ist es wesentlich, dem Fachkräftemangel in unterschiedlichen Bereichen entgegenzuwirken. Bisher wurden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung unterschätzt, jedoch sagt eine Behinderung nur wenig über die Arbeitsleistung, Kompetenz und Motivation eines Menschen aus. Erfahrungsgemäß zeigen sich jedoch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eher zurückhaltend, wenn es um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geht.

Der Ratgeber für Arbeitgeber mit Auszubildenden und Beschäftigten mit Behinderung gibt einen Überblick über Ihre Rechte und die staatlichen Unterstutzungsmöglichkeiten bei einer Ausbildung oder Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeitenden und liegt diesem Newsletter als Anlage bei.

5. Digitalplan Bayern 2030

Das Bayerische Staatsministerium für Digitales möchte gemeinsam mit Ihnen den Digitalplan Bayern 2030 entwickeln – die Digitalstrategie für den Freistaat. Interessierte sind deshalb herzlich eingeladen, Ihre Wünsche, Erwartungen und Ideen unter mitmachen.digitalplan.bayern zu teilen und den Digitalplan Bayern 2030 aktiv im Interesse der Unternehmen mitzugestalten.

Aus den Vorschlägen erstellt das Digitalministerium dann einen Entwurf für den Digitalplan. Dieser wird dann auf der Beteiligungsplattform zur Diskussion gestellt. Auf der Website des Bayerischen <u>Staatsministeriums für Digitales</u> finden Sie weiterführende Informationen.

6. In eigener Sache

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die o.g. Informationen ausschließlich und nach bestem Wissen und Gewissen den uns derzeit bekannten Informationsstand darstellen. Die zuletzt wieder vermehrt auftretenden, kurzfristigen Änderungen machen es auch für uns schwer, Ihnen verbindliche und länger gültige Aussagen übermitteln zu können.

Newsletter-Kontakt:

Hans-Martin Weichbrodt

Wirtschaftsförderung, Landratsamt München Fachbereich 3.1.1. – Service Wirtschaft und Fachkräftesicherung Frankenthaler Str. 5 - 9 81539 München

Telefon: 089 / 6221 - 1268 Fax: 089 / 6221 - 44 1268

wirtschaftsfoerderung@lra-m.bayern.de

http://www.landkreis-muenchen.de/wirtschaftsfoerderung